

Satzung
des Sportvereins Kissenbrück von 1923 e.V.
in der Fassung vom 26.01.2018

§1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der am 10.Mai 1923 gegründete Verein führt den Namen:

Sportverein Kissenbrück von 1923 e.V.

Er hat seinen Sitz in Kissenbrück, Landkreis Wolfenbüttel, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übung und Leistung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
- (6) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Im Verein werden als Mitglieder geführt:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18.Lebensjahres werden. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet allein der Vorstand des Vereins. Es kann seine Befugnis bestimmten Personen oder Vereinsausschüssen schriftlich übertragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angaben des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift beim Vorstand einzureichen. Er ist automatisch Mitglied des Vereins vom Tage der schriftlichen Antragsstellung, wenn nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ein ablehnender Bescheid ergeht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Aufnahmesuchenden die Gründung einer evtl. Aufnahmeablehnung mitzuteilen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Mitgliederversammlung dazu anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Jugendliche bedürfen zur Vereinsanmeldung der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die zuvor ordentliches Mitglied im Verein war.

§ 6 Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschlussbescheid oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des lfd. Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (2) Ein Mitglied kann vom ordentlichen Vorstand aus dem Verein auf Antrag, zu dem jedes Mitglied berechtigt ist, ausgeschlossen werden, wenn ein folgender Grund vorliegt:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes
 - b) Schwerer Verstoß gegen Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
 - c) Unehrenhaftes Verhalten in Wort, Schrift und Tat
 - d) Rechtskräftiges Urteil eines Verbandssportgerichts auf Ausschluss aus dem Verband

Der Antrag auf Vereinsausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer solchen zugegangenen Stellungnahme, über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist diesem unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen einen Ausschluss ergibt sich aus § 16 dieser Satzung.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Dieser darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte, für alle Pflichten bleibt das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt dem Verein gegenüber haftbar. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in der Höhe der festgelegten Beitragsordnung im 1. Kalendervierteljahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins festgelegt werden, die bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden können. Auch abteilungs- und spaltenspezifische Beiträge können erhoben werden. Beschlüsse über Umlagen, Gebühren, sowie abteilungsspezifische Beiträge sind durch die Mitgliederversammlung zu treffen und sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, etwaigen Umlagen, Gebühren, sowie abteilungsspezifischen Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen dienen, zu erbringen, wenn diese in der Abteilung festgelegt wurden. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 9 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Vereinsatzung und Satzungen der übergeordneten Verbände kann der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit- nach Anhörung des Betroffenen- folgende Strafen an Mitglieder des Vereins aussprechen und vollziehen:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis zu 30 Euro
- c) Verbot zum Betreten der Sportanlagen während des Spielbetriebs des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein gemäß der besonderen Bestimmungen dieser Satzung

Strafmaßnahmen sind mittels Bescheid und Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind der ordentliche Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand und dessen Amtsdauer

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der ordentliche Vorstand. Der Verein wird gerichtlich, sowie außergerichtlich durch je drei der folgend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten. Dieser ordentliche Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vereinsvorsitzende/r
 - b) 2. Vereinsvorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in

- (2) In der Jahreshauptversammlung werden die Abteilungsleiter/innen, die zuvor in ihren Abteilungen gewählt wurden, bestätigt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben und zur Unterstützung des ordentlichen Vorstandes werden folgende Funktionsträger des Gesamtvorstandes gewählt:
 - a) 2 Beisitzer/innen
 - b) Jugendleiter/innen
 - c) Ältestenrat, bestehend aus 3 Mitgliedern
 Diese bilden mit den Abteilungsleitern und den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gemeinsam den Gesamtvorstand, folgend auch als „der Vorstand“ bezeichnet.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden oder, bei deren oder dessen Abwesenheit, ihre Vertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vereinsvorsitzende. Die Reihenfolge ihrer/seiner Vertretung ergibt sich aus obiger Reihenfolge der Mitglieder des ordentlichen Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Dies ist auch in elektronischer Form möglich.
- (6) Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur die Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung: Einberufung und Zuständigkeit

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres (§ 22), spätestens im Laufe des Monats Januar, statt. Alle Versammlungstermine werden 6 Wochen vor Stattfinden mittels Aushang im Aushangkasten des Sportvereins Kissenbrück (auf dem Vorplatz des Schlesierweg 10, 38324 Kissenbrück) bekannt gegeben. Anträge müssen 3 Wochen vor dem Versammlungstermin gestellt und begründet worden sein.
Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt ebenfalls am selben Ort mittels Aushang 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der/des Berichte/s der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des ordentlichen Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer/innen (mindestens 2 Mitglieder)
 - d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen

- e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Entgegennahme der Information und/oder Beschlussfassung über etwaige Umlagen, Gebühren, sowie abteilungsspezifische Beiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Benennung weiterer Funktionsträger/innen
 - i) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird oder wenn es das Interesse des Vereines fordert.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Reihenfolge ihrer/seiner Vertretung ergibt sich aus obiger Reihenfolge der Mitglieder des ordentlichen Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ansonsten erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen per Hand.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, welches von der/dem Schriftführer/in geführt wird, anzufertigen, welches von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem /der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Aushangkasten des Sportverein Kissenbrück (auf dem Vorplatz des Schlesierweg 10, 38324 Kissenbrück) aus. Wird innerhalb der nächsten 4 Wochen kein Einspruch gegen dieses Protokoll erhoben, wird es als genehmigt angesehen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder.
- (3) Die Wahl des Jugendleiters in der Jahreshauptversammlung soll sich auf den Vorschlag der Jugendlichen stützen, die in einer dieser Versammlung vorausgehenden, gesonderten Jugendversammlung einen entsprechenden Beschluss herbeiführen.

§ 15 Abteilungen

Der Verein verfügt für unterschiedliche sportliche Aktivitäten über gesonderte Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der ordentliche Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können ihre Abteilungsvorstände eigenverantwortlich wählen. Der Abteilungsvorstand hat jedoch eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem ordentlichen Vorstand. Zu Beginn des Jahres hat die Abteilung dem ordentlichen Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus berichtet der Abteilungsleiter halbjährlich dem ordentlichen Vorstand. Der Abteilungsvorstand ist für die sachgerechte Mittelverwendung des Haushaltsplans eigenverantwortlich tätig. Er hat das Recht, ein eigenes Konto zu führen. Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des ordentlichen Vorstandes. Die Haushaltsrechnung unterliegt der Kassenführung. Der schriftliche Kassenbericht ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem ordentlichen Vorstand vorzulegen.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat (vgl. § 11) kann nur aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen, die jeweils mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Er ist im Zuge der Vorstandswahl zu wählen. Der Ältestenrat ist Rechtsmittelinstanz gemäß § 6 und § 9 dieser Satzung; er entscheidet endgültig auf Vereinsebene. In Fällen persönlicher Streitigkeiten und Ehrenverfahren obliegt ihm die Entscheidung. Der Ältestenrat trifft seine Entscheidung in mündlicher Verhandlung, in einer Mindestbesetzung von 2 Mitgliedern und lehnt sich hinsichtlich der Verhandlungsführung weitgehend der Rechtsordnung der übergeordneten Verbände an.

§ 17 Ehrenmitglieder

Personen und Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins benannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt schriftlich unter Aushändigung einer Urkunde auf Lebenszeit. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft ist gesonderter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kassenkontrolle. In Abstimmung mit dem/der Kassenwart/in haben sie die Pflicht, vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse mit allen Unterlagen gewissenhaft zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, den Prüfern Zugang zu allen Unterlagen zu verschaffen.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der ordentliche Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung für den ordentlichen Vorstand und den Gesamtvorstand
- c) Finanzordnung

Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftpflicht

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:
 - a) Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
 - b) Mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden zustimmen.
- (2) Fehlt die Voraussetzung zu 1a, so muss eine neue Mitgliederversammlung berufen werden, die dann nach Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Auflösung zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Kissenbrück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat.

§ 22 Besondere Bestimmungen

Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten bedürfen der Genehmigung des ordentlichen Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Grundstücksbelastungen und Kreditaufnahmen sind in einer ordentlichen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und im Rahmen der Ertragskraft des Vereins zu halten.

Das Geschäftsjahr läuft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Gekündigt werden kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Damit zum 31. Dezember jeden Jahres.

Alle Mitglieder üben Tätigkeiten für den Sportverein ehrenamtlich aus. Spesen und Entschädigungen (Auslagenersatz) setzt der ordentliche Vorstand in jedem Einzelfall gesondert fest.

Im aktiven Spielbetrieb unterwerfen sich die Mitglieder den jeweils gültigen Bestimmungen der Fachverbände.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2018 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.